

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) vom 26.02.2015

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S.121 /SGV NW 7129) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom 26.02.2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen nur am überlieferten Brauchtumstag in der Zeit von 18.00 bis 24.00 Uhr, Osterfeuer im gleichen Zeitraum nur am Ostersonntag abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Brauchtumsfeuer sind vier Wochen vor ihrer Durchführung beim Bürgermeister – Fachdienst Ordnung - unter Beifügung eines Lageplanes schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters/der Veranstalterin i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 2, der/die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte sowie eines verantwortlichen Ansprechpartners,
2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Waldflächen und Naturschutzgebieten, sonstigen baulichen Anlagen,

einzel stehenden Bäumen, Feldgehölzen und Gebüsch, öffentlichen Verkehrsflächen/-anlagen, befestigten Wirtschaftswegen,
5. Maße (Breite x Länge x Höhe) des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials und
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

§ 3 **Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

(1) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(2) Die Feuerstelle ist frühestens am dritten Tage vor dem Anzünden aufzubauen oder umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(3) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

(4) Das Feuer darf bei starkem Wind (ab Windstärke 6 in Bft) nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Ab einer Waldbrandgefährdung der Stufe 4 und höher darf das Feuer nicht angezündet werden. Maßgeblich ist der am Tag des geplanten Feuers gültige Waldbrandgefährdungsindex des Deutschen Wetterdienstes.

(6) Beim Abbrennen des Feuers sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, von einzeln stehenden Bäumen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen/-anlagen und
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Ausnahmen von der Einhaltung der v. g. Sicherheitsabstände bedürfen der Genehmigung.

(7) Dem Fachdienst Ordnung und der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren. Sollten Kontrollen ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die vorgenannten Vorschriften nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen. Ergeben Kontrollen, dass die vorstehenden Anforderungen an den

Verbrennungsvorgang im Einzelfall nicht ausreichen, können sie ergänzt oder modifiziert (z.B. Reduzierung des Volumens des Brenngutes) werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe d LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
2. entgegen § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
3. entgegen § 3 den Bestimmungen über die Anforderungen an den Verbrennungsvorgang zuwiderhandelt oder Anordnungen, die auf Grund von § 3 Abs. 7 erteilt werden, nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Wetter (Ruhr), 27.02.2015

Stadt Wetter (Ruhr)
als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Frank Hasenberg
Bürgermeister